



<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>1</b>
<b>I. GEMEINDEGEBIET</b>	
§ 1 Ortsteile	2
<b>II. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG</b>	
§ 2 Organe	2
<b>III. GEMEINDERAT</b>	
§ 3 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	3
§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates/Unechte Teilortswahl	3
<b>IV. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES</b>	
§ 5 Umlegungsausschuss	3
§ 6 Bildung anderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen	4
<b>V. BÜRGERMEISTER</b>	
§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters	4
§ 8 Zuständigkeiten	4-6
<b>VI. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS</b>	
§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters	6
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 10 Inkrafttreten	6

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 27.05.2024 folgende

# Hauptsatzung

beschlossen:

## Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

## I. GEMEINDEGEBIET

### § 1 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet Klettgau besteht aus den räumlich voneinander getrennten Ortsteilen Bühl, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Rechberg, Riedern a.S. und Weisweil.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren selbständigen Gemeinden gleichen Namens.

## II. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

### § 2 Organe

Verwaltungsorgane der Gemeinde Klettgau sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## III. GEMEINDERAT

### § 3 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Klettgau.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat eventuellen Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderates/Unechte Teilortswahl**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Die Ortsteile Bühl, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Rechberg, Riedern a.S. und Weisweil bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Bühl	1 Sitz
Wohnbezirk Erzingen	7 Sitze
Wohnbezirk Geißlingen	2 Sitze
Wohnbezirk Grießen	5 Sitze
Wohnbezirk Rechberg	1 Sitz
Wohnbezirk Riedern a. S.	1 Sitz
Wohnbezirk Weisweil	1 Sitz

## **IV. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES**

### **§ 5**

#### **Umlegungsausschuss**

- (1) Zur Durchführung von Baulandumlegungen (§§ 45 ff BauGB) ist ein nicht ständiger Umlegungsausschuss zu bilden (§§ 3 und 4 Durchführungsverordnung zum BauGB vom 02. März 1998), soweit nicht nach § 46 Abs. 4 des BauGB der Gemeinderat eine andere Stelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem kraft Gesetzes und 4 weiteren Gemeinderatsmitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt mit der Bildung des Umlegungsausschusses auch eine gleiche Anzahl von Stellvertretern aus seiner Mitte.
- (3) Zu den Mitgliedern des Umlegungsausschusses hat der Gemeinderat einen Vermessungssachverständigen und einen Bausachverständigen als beratende Mitglieder des Umlegungsausschusses zu bestellen.
- (4) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Zuständigkeit selbständig und anstelle des Gemeinderates.

## **§ 6** **Bildung anderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

Der Gemeinderat kann für einzelne Angelegenheiten beratende oder weitere beschließende Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden.

## **V. BÜRGERMEISTER**

### **§ 7** **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Die Rechtsstellung des Bürgermeisters richtet sich nach der Gemeindeordnung und den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften.

### **§ 8** **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 30.000,- € im Einzelfall;
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
  3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Tarifbeschäftigten, Verwaltungspraktikanten, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind, die Gewährung von Leistungszulagen/-prämien, Personalangelegenheiten der Eigenbetriebe, sowie Durchführung der Vorauswahl im Stellenbesetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates *(bei leitenden Beamten und Tarifbeschäftigten, die dem Bürgermeister direkt unterstellt sind, wie z.B. Amts-, Sachgebiets- und Projektleitern)* gegeben ist,
  4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte bis zu einem Wert von 25.000,- € im Einzelfall;

5. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall;
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten bis zu einem Wert von 2.500,- € im Einzelfall;
7. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen soweit der Betrag oder Wert im Einzelfall 2.500,- € nicht übersteigt. Den Verzicht auf fällige Ansprüche der Gemeinde (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 2.500,- € nicht übersteigt;
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,- € oder bis zu 3 Monate;
9. die Inanspruchnahme und den Einsatz innerer Kassenkredite;
10. der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen;
11. der Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im Einzelfall;
12. den Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte;
13. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, Gebäulichkeiten oder beweglichem Vermögen;
14. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit Neubeschaffungswert bis zu 25.000,- € im Einzelfall;
15. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlicher Mitwirkung vorliegt, die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen;
16. die Abgabe der Stellungnahme nach der Landesbauordnung (LBO) und die Erklärung des Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB);
17. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge der §§ 51 (Verfügungs- und Veränderungssperre) und 145 BauGB (Sanierungsgebiet);
18. die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen für Wohnungsbaudarlehen im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen;
19. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
20. die Entscheidung über die Stimmabgabe der Gemeinde zur Feststellung und zur Änderung des Wirtschaftsplanes, zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Ergebnisses in den Gesellschafterversammlungen der Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Klettgau-Rheintal-Verwaltungs-GmbH.

- (3) Gegenstände, die nach dieser Satzung oder nach sonstigen Gesetzen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, kann der Bürgermeister dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen, wenn er es für zweckmäßig hält.

## VI. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

### § 9

#### Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters entsprechend § 48 der Gemeindeordnung.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.07.2017 mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 28.05.2024



Ozan Topcuogullari  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.